

Beschluss-Vorlage 2013/0096 zur Sitzung am 12.03.2013
des SOZIAL- UND JUGENDAUSSCHUSSES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG); Bericht der
Verwaltung hinsichtlich der wichtigsten Neuerungen

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Sachverhalt:

Zum 01.01.2013 trat das Gesetz zur Änderung des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes in Kraft wodurch einige bereits auf Grund von Empfehlungen des Sozialministeriums angewandte Regelungen nunmehr gesetzlich festgeschrieben wurden, aber auch einige komplette Neuerungen enthalten sind.

Art. 7 - Örtliche Bedarfsplanung

Wie bisher hat die Gemeinde eine örtliche Bedarfsplanung zu erstellen. Neu ist, dass „hierbei die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG zu berücksichtigen sind.“ Damit wird den Gemeinden der Ausbau von wohnortnahen Integrationsplätzen im Rahmen der Bedarfsplanung auferlegt. Die bisherige Bedarfsanerkennung entfällt. Lediglich bei Beantragung von Investitionskostenförderung von Gemeinden gegenüber dem Freistaat Bayern ist wie bisher die Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit erforderlich.

Art. 9a - Kinderschutz

In dieser neuen Regelung werden die Träger u.a. verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) wahrnehmen und zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es bleibt festzuhalten, dass diese Regelung für das Fachpersonal eine zusätzliche gesetzliche Aufgabe bedeutet.

Art. 11 - Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ; Erziehungspartnerschaft

Der neue Art. 11 formuliert in Absatz 1 die Verpflichtung des pädagogischen Personals „alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einzubinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell zu fördern“.

In Absatz 2 ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von pädagogischem Personal und Eltern festgeschrieben.

Absatz 3 enthält eine Informationspflicht des pädagogischen Personals gegenüber den Eltern über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, sowie einen Beratungsauftrag.

Art. 12 - Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen

Im neuen Art. 12 sind die bisherigen Bestimmungen bezüglich integrativer Bildungs- und Erziehungsarbeit des Art 11 (Integration) und Art. 12 (Sprachförderbedarf) enthalten. Diese Regelungen wurden erweitert und konkretisiert.

Art. 19 – Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

In Art. 19 werden einige neue zusätzliche Fördervoraussetzungen eingeführt. U.a. wird eine Meldepflicht mit einer Frist von 3 Monaten für Gastkinder bestimmt. Des Weiteren wird eine vierteiljährliche Meldepflicht des Trägers der aktuellen Belegungssituation über das kibig.web vorgeschrieben.

Art. 20 – Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

Nr. 3 begrenzt die Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung (für die Stadt ohne Auswirkung). Hierdurch wird die Tagespflege für die Eltern finanziell attraktiver.

Gastkindregelung – bisher Art. 23

Die bisherige Gastkindregelung entfällt. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern sind die Gemeinden verpflichtet, den Kindertagesstättenbesuch eines Kindes auch außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltes bzw. Wohnortes ohne Einschränkung zu fördern.

Art. 23 – Zusätzliche staatliche Leistungen

Folgende staatliche Leistungen werden geregelt:

Absatz 1 - Unterstützung der Träger bei Verbesserung der Qualität (Qualitätsbonus).

Absatz 2 – Förderung für jedes Kind, das einen Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ besucht

Absatz 3 – Elternbeitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor Schulbesuch

Art. 26a – Mitteilungspflichten

Dieser bisher nicht enthaltene Artikel legt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten fest. Die Eltern werden verpflichtet, dem Träger u.a. ihre personenbezogenen Daten, sowie die des Kindes, und vor allem diesbezügliche Änderungen mitzuteilen.

Außerdem werden die Träger angehalten, die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen. Die bereits in den Benutzungsordnungen bzw. Betreuungsverträgen der Stadt Germering enthaltene Bestimmung über die Mitteilungspflicht der Eltern wird dahingehend erweitert.

Art 26b - Bußgeldvorschriften

Bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Vorschrift des Art. 26a kann vom Träger der örtlichen Jugendhilfe ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro verhängt werden.

Art 27 – Investitionskostenförderung

Förderfähig nach FAG sind zukünftig nicht mehr nur 2/3, sondern 100 % der förderfähigen Kosten einer Investitionsmaßnahme (Neubau, Erweiterungsbau, Generalsanierung)

Zusammenfassung

Die Stadtverwaltung wird die neuen Vorschriften fristgerecht umsetzen. Einige Regelungen wie beispielsweise die Umsetzung des Schutzauftrages oder die neue Gastkinderregelung wurden auf Grund vorab ergangener Anweisungen des Sozialministeriums im Wesentlichen bereits umgesetzt. Erleichterungen bringt z.B. die Regelung, wonach gegenüber den Trägern keine Bedarfsanerkennung in Form eines Bescheides mehr ausgesprochen werden muss. Wesentliche inhaltliche Veränderungen sind die Neuregelungen zur Umsetzung der Inklusion. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Integrationsplätze in Betreuungseinrichtungen zukünftig weitgehend flächendeckend angeboten werden müssen. Die meisten Träger sind grundsätzlich dazu bereit. Hinsichtlich der Mitteilungspflichten der Eltern ist es unter anderem notwendig, die Benutzungsordnungen und die Betreuungsverträge anzupassen. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die Einführung des Qualitätsbonus, wobei dessen Höhe derzeit noch verhältnismäßig gering ist. Die städtischen Einrichtungen erfüllen derzeit alle die Vorgaben für den Qualitätsbonus. Dies bedeutet für alle städtischen Einrichtungen im Betriebsjahr 2012/2013 voraussichtlich eine zusätzliche staatliche Förderung in Höhe von ca. 15.000 Euro. Im Übrigen steht die Verwaltung selbstverständlich gerne in der Sitzung für weitere Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Jugendausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Bruno Didrichsons

Barbara Paech

genehmigt OB